



Datum: 18.01.2016 Nr.: 1

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen	1
<b><u>Fakultät für Chemie (Federführung):</u></b>	
Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften	4
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u></b>	
Ordnung des GK 2070 „Verstehen von Sozialbeziehungen“	4

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften am 17.12.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.01.2016 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Agrarwissenschaften beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. <sup>3</sup>Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

## **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:  
Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 32 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 3, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 3 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 2. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 40 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

**Anlage 1**

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

<b>Studiengang</b>	<b>Unterrichtsfach 1 (7,5 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 2 (7,5 vom Hundert)</b>	<b>Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)</b>
Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	Mathematik	Biologie / Chemie	Englisch

**Anlage 2**

Umrechnung von Punkten in Noten

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

**Fakultät für Chemie (Federführung):**

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 14.10.2015, der Fakultät für Physik vom 21.10.2015, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 02.11.2015 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 03.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.01.2016 die Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Materialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2009 S. 1726) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390)).

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 16.12.2015 beziehungsweise am 12.01.2016 im Einvernehmen die Ordnung des GK 2070 „Verstehen von Sozialbeziehungen“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen

I Nr. 27/2014 S. 824 und Nr. 24/2015 S.477); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

## **Ordnung des Graduiertenkollegs 2070 „Verstehen von Sozialbeziehungen“**

### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Graduiertenkolleg 2070 „Verstehen von Sozialbeziehungen“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein Programm der Georg-August-Universität Göttingen in Zusammenarbeit mit der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) <sup>1</sup>Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen und am DPZ auf den Gebieten der kognitiven Verhaltensforschung, der Psychologie und der Psycholinguistik zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

<sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) <sup>1</sup>An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Biologie und Psychologie und Philosophische Fakultät. <sup>2</sup>Federführende Fakultät ist die Fakultät für Biologie und Psychologie.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der kognitiven Verhaltensforschung, der Psychologie und der Psycholinguistik;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs Behavior and Cognition;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;

- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der kognitiven Verhaltensforschung, der Psychologie und der Psycholinguistik;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sowie das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal des DPZ;
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
  - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag;
  - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der kognitiven Verhaltensforschung, der Psychologie und der Psycholinguistik und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder des DPZ sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt

ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. <sup>3</sup>Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Eine Doktorandin oder ein Doktorand des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung im Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ oder in einem für das Graduiertenkolleg thematisch einschlägigen Promotionsstudiengang oder -programm immatrikuliert sein. <sup>2</sup>Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat;
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist;
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist;
- d) das Promotionsstudium beendet ist;
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes;
- c) zum Gastwissenschaftlerprogramm.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
- d) schlägt den zuständigen Organen das jährliche Lehrprogramm inklusive der Forschungsseminare vor.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstaben c) und d) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) zwei Mitglieder der Doktorandengruppe;
- d) mit beratender Stimme die Koordinatorin oder der Koordinator.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder

einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) vorzeitig aus, so beruft die Sprecherin oder der Sprecher unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es im Graduiertenkolleg nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) beträgt 2 Jahre und die der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden;
- i) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- k) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine vom Präsidium zu genehmigende Benutzungsrichtlinie;
- l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- m) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
- n) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu AuswahlSYMposien eingeladen werden;
- o) Entscheidung über die Anschubförderung und Verlängerungsanträge.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>2</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>3</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte.

## **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der

vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht.  
<sup>4</sup>Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Organen erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben diejenige Person, die für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 9 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Graduiertenkollegs außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- a) Frau Prof. Dr. Julia Fischer als Sprecherin (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a);
- b) Frau Prof. Dr. Annekathrin Schacht, Herr Dr. Oliver Schülke und Herr Prof. Dr. Hannes Rakoczy als Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) Frau Johanna Prüfer und Herr Benjamin Schmid als Mitglieder der Doktorandengruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c);
- d) Frau Dr. Rebecca Jürgens als Koordinatorin (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d).

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchzuführen. <sup>3</sup>Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2018, die Amtszeit der Mitglieder der Doktorandengruppe mit Ablauf des 31.03.2017.

---